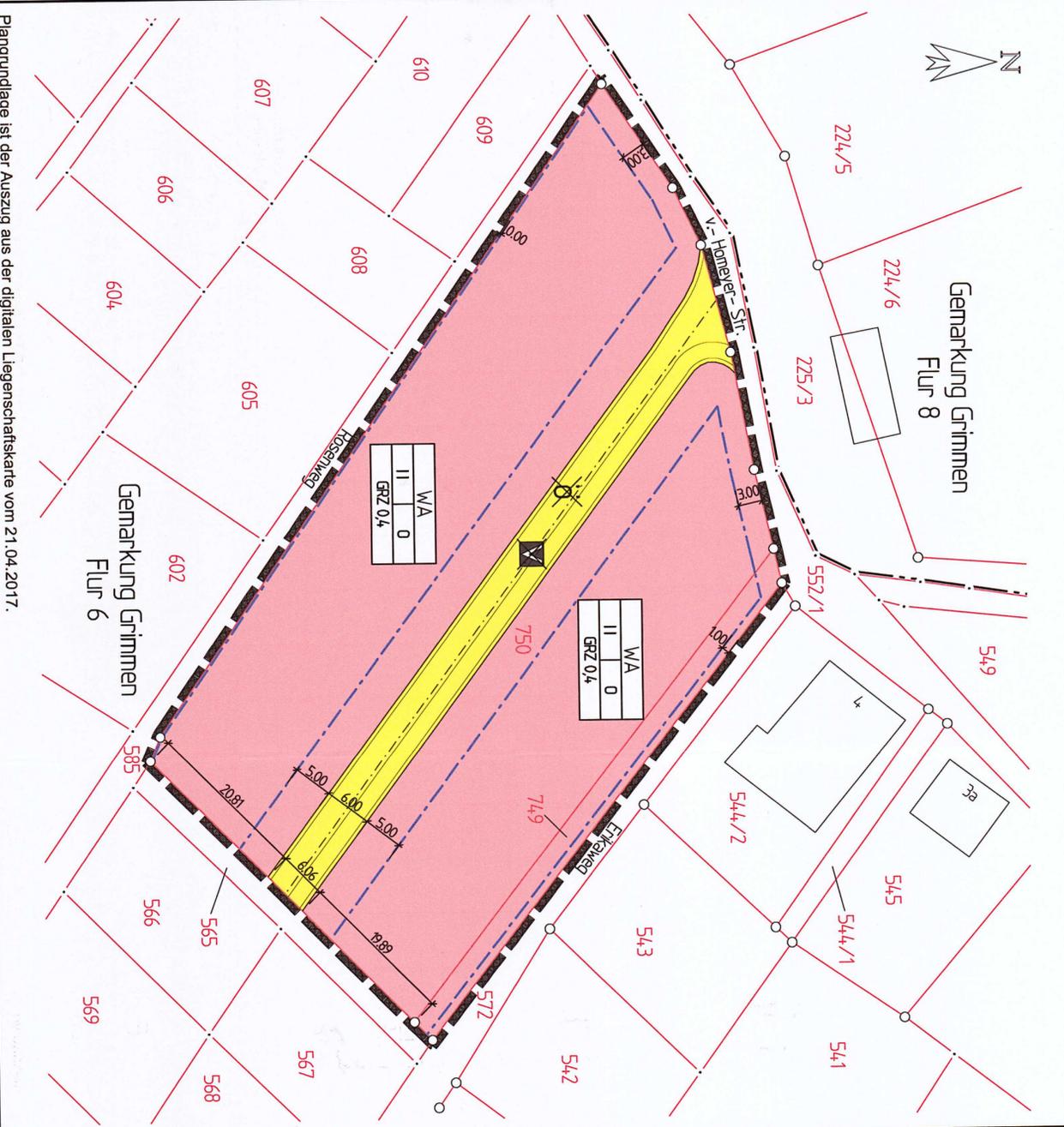


Teil A - Planzeichnung



M 1 : 500

Plangrundlage ist der Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte vom 21.04.2017.

Planzeichenerklärung

gem. PlanZV

1. Art und Maß der baulichen Nutzung		gem. §4 Abs. 2 BAUNVO	
WA	Allgemeines Wohngebiet im Rahmen der 1. Änderung in der Fläche vergrößert	gem. §4 Abs. 2 BAUNVO	
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 BAUNVO	
II	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß	gem. §16 Abs. 2 Nr. 3 BAUNVO	
2. Bauweise und Baugrenzen		gem. §16 Abs. 2 Nr. 3 BAUNVO	
gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB			
---	Baugrenze im Rahmen der 1. Änderung in der Lage verändert	gem. §23 Abs. 3 BAUNVO	
0	offene Bauweise	gem. §22 Abs. 2 BAUNVO	
3. Verkehrsflächen		gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB			
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen NEU im Rahmen der 1. Änderung	Im Rahmen der 1. Änderung werden die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich) durch Straßenverkehrsflächen ersetzt.	
[Symbol]	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ENTFALLT im Rahmen der 1. Änderung		
[Symbol]	Verkehrsberuhigter Bereich ENTFALLT im Rahmen der 1. Änderung	Die Fläche wird verkleinert.	
4. Sonstige Planzeichen			
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung	gem. §9 Abs. 7 BauGB	
5. Darstellungen ohne Normcharakter			
Grimmen	Gemarkung	Flurstücksgrenze	
Flur 6	Furbezeichnung		
750	Furstücksbezeichnung	abgemarkter Grenzpunkt	
---	Flurgrenze	nicht abgemarkter Grenzpunkt	

Teil B - Textliche Festsetzungen

gem. PlanZV

Der Teil B - Textliche Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ wird durch die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ nicht berührt.

Insofern gelten die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ fort.

1. Änderung zur Satzung zum B-Plan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“

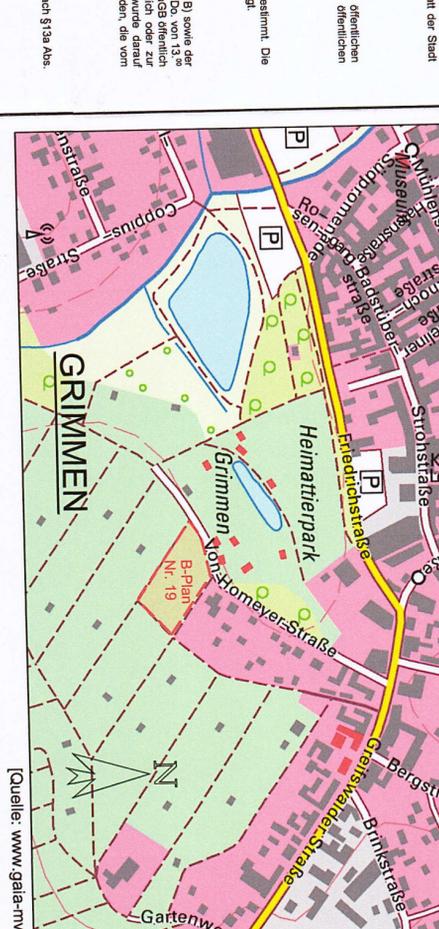
der Stadt Grimmen für das Plangebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“, südlich der Altstadt, unmittelbar angrenzend an die letzte vorhandene, südlich der v.-Hoyerer-Str. gelegene Bebauung, in der Gartenanlage Hoikenrade, auf den Flurstücken 749 und 750 der Flur 6 der Gemarkung Grimmen.

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) bzw. in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimmen vom 26.10.2017 folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Textlichen Festsetzungen Teil B nach §13a BauGB erlassen:

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 18.05.2017 gefasst. Die ordentliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 01.06.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §13a Abs. 3 Nr. 2 i.F. Verbindung mit §9 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.06.2017 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Es wurde eine Anwesenheitsliste und eine Liste der Teilnehmer erstellt. Der Termin der öffentlichen Informationsveranstaltung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 01.06.2017 ordentlich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat am 18.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ordentliche Bekanntmachung des Entwurfs und Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 01.06.2017 erfolgt.
- Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 18.05.2017 bis zum 11.07.2017 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr und Sa. von 09:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich bis 15:30 Uhr sowie Di. von 13:30 bis 17:30 Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach §13a Abs. 2 Satz 1 Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Eine öffentliche Anhörung wurde abgehalten, soweit mit ihm Einwürdungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 31.05.2017 nach §13a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 01.11.2017 mitgeteilt worden. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 26.10.2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.10.2017 gebilligt.
- Der katastralmäßige Bestand im Bebauungsgebiet der 1. Änderung zum Bebauungsplan am 27.10.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Schutzmarken gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung für grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
- Nach der ordentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 08.01.2018 tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Ablauf des 08.01.2018 in Kraft. In werden fern und über den Inhalt der Auslegung erhalten ist bekannt gemacht worden und die Abgabe von Stellungnahmen und die Abgabe von Einwürdungen und Formvorschriften (§44 BauGB) und auf die Bestimmung des §5 Abs. 5 Nr. 1 BauGB hingewiesen worden.

Übersichtskarte



M 1 : 5.000

1. Änderung zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen

Datum: 27.10.2017

Bauplanungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Ute Grünwald
 Lange Str. 38, 18507 Grimmen
 Tel./Fax: (038326) 65872/65870
 eMail: info@bpb-grimwald.de
 Zul.-Nr.: V - 0645 - 95